

Informationen über Vollmacht, Patienten-
verfügung und Betreuungsverfügung

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Betreuungs- stelle für Erwachsene



Vollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen sind Möglichkeiten zur Wahrung der Selbstbestimmung für den Fall der eingeschränkten Entscheidungsfähigkeit oder der eingetretenen Entscheidungsunfähigkeit durch Unfall, Krankheit oder Alter.

Die Vollmacht

Mit einer Vollmacht kann die vollmachtgebende Person einen **Menschen ihres Vertrauens** bevollmächtigen.

Der oder die Bevollmächtigte wird durch dieses Dokument in die Lage versetzt, die vollmachtgebende Person rechtsverbindlich zu vertreten. In der Vollmacht wird schriftlich genau festgelegt, für welche Lebensbereiche diese Vertretungsmöglichkeit gelten soll.

Eine Vollmacht ist eine **private Vereinbarung** zwischen der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten vertrauten Person. Eine Einmischung von außen beziehungsweise die Beteiligung einer Behörde oder eines Gerichtes kann somit grundsätzlich vermieden werden.

Die vollmachtgebende Person muss zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sein und die Tragweite ihrer Entscheidungen erkennen können.

Der oder die Bevollmächtigte muss bereit und in der Lage sein, die Vollmacht auszuüben beziehungsweise die vollmachtgebende Person zu vertreten.

Um eine möglichst hohe Akzeptanz der Vollmacht zu erreichen, empfiehlt es sich, die Vollmacht **öffentlich beglaubigen** zu lassen.

Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine **Willenserklärung**, mit der jede **volljährige** und **einwilligungsfähige** Person schriftlich im Voraus festlegen kann, ob sie in ärztliche und vor allem intensivmedizinische Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehen, einwilligt oder diese untersagt.

Mit einer Patientenverfügung können sowohl Festlegungen für Maßnahmen zur Lebenserhaltung als auch solche für deren Unterlassung oder deren Abbruch festgelegt werden.

Treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, sind ergänzende Schilderungen zu persönlichen Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen sehr hilfreich, die Behandlungswünsche oder den **mutmaßlichen Willen** zu ermitteln.

Patientenverfügungen sind nach dem Gesetz zur Patientenverfügung **verbindlich** – sie gelten unabhängig von der Art oder dem Stadium der Erkrankung. Eine Patientenverfügung kann jederzeit und formlos widerrufen werden. **Niemand** kann zu einer Patientenverfügung **verpflichtet** werden.

Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine **Willensäußerung** für den Fall, dass vom Betreuungsgericht eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt werden muss.

Für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit können Vorschläge gemacht werden, welche Person des Vertrauens das Betreuungsgericht zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen soll. Es kann auch festgelegt werden, welche Personen auf keinen Fall hierzu bestellt werden sollen.

In der Betreuungsverfügung können **Wünsche** festgelegt werden, die die vom Betreuungsgericht bestellte Person bei der Ausübung der Betreuung beachten soll. Hierzu gehören zum Beispiel Wünsche zur Art der Versorgung, zum Ort der Pflege und zur Aufrechterhaltung von Lebensgewohnheiten.

Eine Betreuungsverfügung kann auch von einer **geschäftsunfähigen Person** verfasst werden.

Das Betreuungsgericht und die Betreuerin oder der Betreuer sind an die Wünsche des betroffenen Menschen gebunden, wenn die geäußerten Wünsche sinnvoll sind und der betreuten Person nicht schaden.

Anders als bei einer Vollmacht baut die Betreuungsverfügung auf die **Kontrolle durch das Betreuungsgericht**. Die in der Betreuungsverfügung genannte Person kann erst handeln, wenn sie vom Betreuungsgericht zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt worden ist.

Die Betreuungsverfügung kann zusammen mit einer Vollmacht und mit einer Patientenverfügung erstellt werden.



Adressen

Amtsgericht Düsseldorf Betreuungsgericht

Werdener Straße 1
40227 Düsseldorf
Telefon: 0211 83060

Anwaltskammern Rheinische Notarkammer

Burgmauer 53
50667 Köln
Telefon: 0221 2575291
Telefax: 0221 2575310
www.rhnotk.de

Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Kronenstraße 42
10117 Berlin
Telefon: 0800 355050
www.vorsorgeregister.de

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Freiligrather Straße 25
40479 Düsseldorf
Telefon: 0211 495020
Telefax: 0211 4950228
www.rak-dus.de

Ärzttekammern

Ärzttekammer Nordrhein

Tersteegenstraße 31
40764 Düsseldorf
Telefon: 0211 43020
Telefax: 0211 4302009
www.aekno.de

Bundesärztekammer

Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
Telefon: 030 4004560
www.bundesärztekammer.de

Deutsche Stiftung Patientenschutz

Europaplatz 7
44269 Dortmund
Telefon: 0231 7380730
Telefax: 0231 7380731
www.stiftungpatientenschutz.de
Stichwort: *Patientenanwaltschaft*

Ministerien

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Publikationsversand der
Bundesregierung
Telefon: 030 182722721
Telefax: 030 18102722721
publikationen@bundesregierung.de
www.bmjv.de

*verschickt Broschüren:
Patientenverfügung,
Betreuungsrecht,
Patientenrechte in Deutschland*

Ministerium der Justiz des Landes NRW

Martin-Luther-Platz 40
40190 Düsseldorf
Telefon: 0211 87920
Telefax: 0211 8792456
www.justiz.nrw.de

Zentrum für Medizinische Ethik

Ruhr-Universität Bochum
44780 Bochum
www.zme-bochum.de
*Sammlung verschiedener Muster
für Patientenverfügungen*

Betreuungsvereine

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt

Schloßallee 12 c
40229 Düsseldorf
Telefon: 0211 60025392
Telefax: 0211 60025381
gabriele.felder@
awo-duesseldorf.de

Betreuungsverein

Deutsches Rotes Kreuz

Kölner Landstraße 115
40591 Düsseldorf
Telefon: 0211 95746601
Telefax: 0211 95746800
ulrich.philippidis@
drk-duesseldorf.de

Betreuungsverein Diakonie Düsseldorf

Platz der Diakonie 3
40233 Düsseldorf
Telefon: 0211 7353392
Telefax: 0211 7353558
susanne.benary@
diakonie-duesseldorf.de

Betreuungsverein

Lebenshilfe e. V.

Kölner Landstraße 251
40591 Düsseldorf
Telefon: 0211 750696
Telefax: 0211 750698
schinski.kathrin@
btv-lebenshilfe-nrw.de

Betreuungsverein

Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e. V.

Ulmenstraße 67
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 4696186
Telefax: 0211 4696210
betreuungen@skfm-duesseldorf.de

Verein für soziale Betreuung in Düsseldorf e. V.

Ernst-Abbe-Weg 50
40589 Düsseldorf
Telefon: 0211 94400
Telefax: 0211 9440029
info@verein-soziale-betreuung.de

Betreuungsstelle für Erwachsene

Willi-Becker-Allee 7
40227 Düsseldorf
Telefon: 0211 89-98959
Telefax: 0211 89-98966
betreuungsstelle@
duesseldorf.de

Die Betreuungsstelle informiert über

- Vollmachten
- Patientenverfügungen
- Betreuungsverfügungen.

Die Betreuungsstelle beglaubigt

- Unterschriften auf Vorsorgevollmachten
- Betreuungsverfügungen.

Die Gebühr pro Beglaubigung beträgt 10 Euro.

Die Betreuungsstelle unterstützt

- Bevollmächtigte.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Jugendamt

Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Jugendamt
Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf

Verantwortlich Johannes Horn

XI/19-2.
www.duesseldorf.de